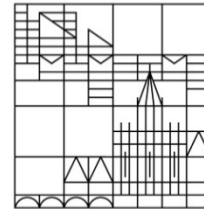


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 36/2015**

**Satzung der Universität Konstanz für die  
Zulassung von Studienbewerberinnen und  
Studienbewerbern im weiterbildenden  
Bachelorstudiengang Motorische Neuro-  
rehabilitation**

**Vom 3. Juli 2015**

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

# **Satzung der Universität Konstanz für die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im weiterbildenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation**

**vom 3. Juli 2015**

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 31 Abs. 2 iVm § 63 Abs. 2 und § 58 Abs. 1 und 4 iVm § 19 Abs. 1 Nr.10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBI S. 1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 1. April 2014 (GBI. S. 99), iVm § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 15. September 2005 (GBI. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 14. April 2014 (GBI. S. 99, 168), und § 10 der Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 13. Januar 2003 (GBI. S.63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Mai 2014 (GBI. S. 262), in seiner Sitzung am 10. Juni 2015 die nachstehende Satzung der Universität Konstanz für die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im weiterbildenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation beschlossen:

## **§ 1 Anwendungsbereich**

- (1) Die Zulassung zum Bachelorstudiengang erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Satzung.
- (2) Die Anzahl der Studienplätze ist sowohl für Studienanfänger/innen wie auch für höhere Fachsemester beschränkt.
- (3) Übertrifft die Zahl der Bewerbungen von Studienanfänger/innen, die die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so erfolgt die Auswahl nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Verfahrens gemäß § 6. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers/der Bewerberin für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester müssen für die Zulassung zum Bachelor-Studiengang Motorische Neurorehabilitation einen fachspezifischen Studierfähigkeitstest absolvieren. Im Übrigen erfolgt die Auswahl dieser Bewerber gemäß § 10 dieser Satzung sowie gemäß § 5 der Satzung der Universität Konstanz über die Zulassung und Immatrikulation von Bewerberinnen und Bewerbern in ein höheres Fachsemester.

## **§ 2 Bewerbung**

- (1) Zulassungen für Studienanfänger/innen sind nur zum Wintersemester möglich. Der Antrag auf Zulassung muss bis zum 15. Juli bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (2) Zulassungen für höhere Semester sind sowohl zum Sommer- als auch zum Wintersemester möglich; der Antrag auf Zulassung muss für das Sommersemester zum 15. Januar, für das Wintersemester zum 15. Juli vorliegen.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 4 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.

### **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang sind

- a) Allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine als gleichwertig anerkannte in- oder ausländische Qualifikation,
- b) erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Physiotherapeuten/Physiotherapeutin bzw. zum/zur staatlich anerkannten Ergotherapeuten/Ergotherapeutin oder einen gleichwertigen Abschluss sowie
- c) Berufserfahrung im Umfang von mindestens einem Jahr.
- d) Für Bewerber/innen ohne deutsche Hochschulzugangsberechtigung, deren Muttersprache nicht Deutsch ist: ausreichende Deutschkenntnisse (DSH Niveau Stufe 2 oder mindestens 4 Punkte in allen vier Bereichen des TestDaF oder ein anerkanntes Äquivalent).
- e) Für Bewerber/innen auf Zulassung in ein höheres Fachsemester: das Ablegen des fachspezifischen Studierfähigkeitstests gemäß § 9. Bewerberinnen und Bewerber, die aus einem dem Bachelor-Studiengang Motorische Neurorehabilitation verwandten Studiengang wechseln oder diesen wieder aufnehmen wollen, sind von der Aufnahmeprüfung befreit.

### **§ 4 Form des Antrags**

(1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie

- a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägigen fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist, Nachweis der allgemeinen oder einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten in- oder ausländischen Qualifikation,
- b) der Nachweis über die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Physiotherapeuten/Physiotherapeutin bzw. zum/zur staatlich anerkannten Ergotherapeuten/Ergotherapeutin oder einen gleichwertigen Abschluss,
- c) Nachweise über die praktische Tätigkeit (im Umfang von mindestens einem Jahr) und Fortbildungen sowie
- d) ein Motivationsschreiben und ggf.
- e) der Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gem. § 3 d)
- f) der Nachweis des absolvierten Studierfähigkeitstests gem. § 9 beizufügen.

(3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

### **§ 5 Auswahlkommission**

(1) Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor/die Rektorin aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.

(2) Die Aufgaben der Auswahlkommission übernimmt der Ständige Prüfungsausschuss des Studienganges Motorische Neurorehabilitation.

- (3) Die Auswahlkommission berichtet dem Fachbereichsrat Geschichte und Soziologie mit Sport- und Empirische Bildungsforschung nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.

## § 6 Auswahlverfahren für Studienanfänger

- (1) Erfüllen mehr Bewerber/innen die Zugangsvoraussetzungen nach § 3 als Plätze zur Verfügung stehen, so findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich
- frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat und
  - die in § 3 genannten Zugangsvoraussetzungen erfüllt.
- (3) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl. Die Auswahl erfolgt aufgrund einer gemäß § 8 zu bildenden Rangliste nach den in § 7 genannten Auswahlkriterien.

## § 7 Auswahlkriterien für das Auswahlverfahren für Studienanfänger

Für die Bildung der Rangliste im Rahmen des Auswahlverfahrens sind nachfolgende Kriterien zu berücksichtigen

- schulische Leistungen** (Auswahlkriterium 1)  
Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung
- Ausbildungsleistungen** (Auswahlkriterium 2)  
Durchschnittsnote des Abschlusszeugnisses der Ausbildung zum/zur staatlich anerkannten Physiotherapeuten/Physiotherapeutin bzw. zum/zur staatlich anerkannten Ergotherapeuten/Ergotherapeutin
- berufliche und sonstige Leistungen** (Auswahlkriterium 3)  
Jahre der Berufserfahrung als Physio-/Ergotherapeut/in; Art und Umfang von für das Studienfach Motorische Neurorehabilitation einschlägigen Fortbildungen; Motivationsschreiben.

## § 8 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung für das Auswahlverfahren für Studienanfänger

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen (Auswahlkriterium 1):

- Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60\* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle:

---

\*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 8 Abs. 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

## 2. Bewertung der Ausbildungsleistungen (Auswahlkriterium 2):

- a) Für die im Abschlusszeugnis zum/zur staatlich anerkannten Physiotherapeuten/in oder zum/zur staatlich anerkannten Ergotherapeuten/in erreichte Durchschnittsnote
- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
  - bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
  - bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
  - bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

werden folgende Punktzahlen vergeben:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend
Punkte	15	10	5	0

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

## 3. Bewertung der beruflichen und sonstigen Leistungen (Auswahlkriterium 3):

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten beruflichen und sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) für den Studiengang einschlägige Berufserfahrung (Jahre, Fachgebiet, Position, etc.)
- b) für den Studiengang einschlägige Fortbildungen (Art, Umfang, etc.)
- c) Motivationsschreiben (Begründung, geplante Organisation von Studium und Beruf, etc.)

Kandidat/in ist aufgrund	sehr gut geeignet	gut geeignet	(bedingt) geeignet
Berufserfahrung	8-10 Punkte	4-7 Punkte	0-3 Punkte
Fortbildungen	8-10 Punkte	4-7 Punkte	0-3 Punkte
Motivationsschreiben	8-10 Punkte	4-7 Punkte	0-3 Punkte
Summe (max. 30 Punkte)			

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.

- (2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen), die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (Ausbildungsleistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 3 (berufliche und sonstige Leistungen) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit bestimmt sich die Rangfolge nach den schulischen Leistungen gem. § 7 a). Besteht danach noch Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 9 Fachspezifischer Studierfähigkeitstest für Bewerberinnen und Bewerber für ein höheres Fachsemester**

- (1) Die fachspezifische Studierfähigkeit wird auf der Grundlage von Leistungserhebungen in schriftlicher Form zu Fähigkeiten, Fertigkeiten und zur Motivation für den Studiengang geprüft.
- (2) Der Test wird zweimal im Jahr an der Universität Konstanz durchgeführt. Die Bewerber werden von der Universität zum Test rechtzeitig eingeladen.
- (3) Die Dauer des Tests beträgt zwischen 120 und 180 Minuten. Der Studierfähigkeitstest wird mit folgenden Noten bewertet, wobei halbe Noten zulässig sind:

sehr gut (1) - eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht;

gut (2) - eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht;

befriedigend (3) - eine Leistung, die im Allgemeinen den Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) - eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen entspricht;

mangelhaft (5) - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können;

ungenügend (6) - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können;

- (4) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, den Test ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die Auswahlkommission der Bewerberin oder dem Bewerber zu gestatten, den Test innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Leistung in einer anderen Form zu erbringen.

- (5) Der Test wird mit "ungenügend" bewertet, wenn der Bewerber zu einem Testtermin ohne rechtzeitige Angabe triftiger Gründe zur Prüfung nicht erscheint oder wenn er nach Beginn des Tests ohne Angabe triftiger Gründe vom Test zurücktritt. Liegen für den Rücktritt oder das Versäumnis triftige Gründe vor, so müssen diese unverzüglich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Werden die Gründe anerkannt so gilt der Test als nicht unternommen; die Bewerberin oder der Bewerber ist berechtigt, am nächstfolgenden Testtermin erneut teilzunehmen.
- (6) Versucht die Bewerberin oder der Bewerber, das Ergebnis des Tests durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird der Test mit "ungenügend" bewertet. Bewerber, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, können von dem jeweiligen Aufsichtführenden von der Fortsetzung des Tests ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird der Test mit "ungenügend" bewertet.
- (7) Bewerberinnen und Bewerber, die beim ersten Versuch die Note „mangelhaft (5) oder „ungenügend (6)“ erzielt haben, können sich einmalig erneut zum Test anmelden. Eine weitere Wiederholung ist nicht möglich.

## § 10 Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber für ein höheren Fachsemester

- (1) Die Vergabe der Studienplätze in höheren Fachsemestern erfolgt aufgrund einer Rangliste der Bewerberinnen und Bewerber. Die Bildung der Rangliste erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe folgender schulischer und sonstiger Leistungen in den folgenden Schritten bestimmt wird:

### 1. Bewertung der schulischen Leistungen (Auswahlkriterium 1):

- a) Die Summe der im Abiturzeugnis erreichten Punkte wird durch 56 bzw. 60\* geteilt (max. 15 Punkte). Die sich ergebende Zahl wird auf eine Stelle hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet.

Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die vom Punkteschema des Abiturs an staatlichen Schulen in der Bundesrepublik Deutschland abweichen, sind die ausgewiesenen Abschlussnoten in einen äquivalenten Wert auf einer Skala von maximal 15 Punkten umzurechnen. Als Anhaltspunkt dient dabei die folgende Tabelle:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Für die genaue Festlegung eines äquivalenten Punktwertes verfährt die Auswahlkommission gemäß dem unter § 8 Abs. 1 Nr. 2 beschriebenen Verfahren.

- b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

\*) bei älteren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl von 900 Punkten wird durch 60 geteilt, bei neueren Abiturzeugnissen mit einer maximal zu erreichenden Punktzahl vom 840 Punkten wird durch 56 geteilt.

## 2. Bewertung der Ausbildungsleistungen (Auswahlkriterium 2):

a) Für die im Abschlusszeugnis zum/zur staatlich anerkannten Physiotherapeuten/in oder zum/zur staatlich anerkannten Ergotherapeuten/in erreichte Durchschnittsnote

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut
- bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 = gut
- bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 = befriedigend
- bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

werden folgende Punktzahlen vergeben:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend
Punkte	15	10	5	0

b) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

## 3. Bewertung der beruflichen und sonstigen Leistungen (Auswahlkriterium 3):

Jedes Mitglied der Auswahlkommission bewertet die gesamten beruflichen und sonstigen Leistungen gesondert auf einer Skala von 0 bis 10. Dabei werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a) für den Studiengang einschlägige Berufserfahrung (Jahre, Fachgebiet, Position, etc.)
- b) für den Studiengang einschlägige Fortbildungen (Art, Umfang, etc.)
- c) Motivationsschreiben (Begründung, geplante Organisation von Studium und Beruf, etc.)

Kandidat/in ist aufgrund	sehr gut geeignet	gut geeignet	(bedingt) geeignet
Berufserfahrung	8-10 Punkte	4-7 Punkte	0-3 Punkte
Fortbildungen	8-10 Punkte	4-7 Punkte	0-3 Punkte
Motivationsschreiben	8-10 Punkte	4-7 Punkte	0-3 Punkte
Summe (max. 30 Punkte)			

Danach wird aus der Summe der von den einzelnen Mitgliedern vergebenen Punktzahlen das arithmetische Mittel bis auf eine Dezimalstelle hinter dem Komma berechnet (max. 30 Punkte). Es wird nicht gerundet.



#### 4. Ergebnis des fachspezifischen Studierfähigkeitstestes (Auswahlkriterium 4)

Als Anhaltspunkt für die Vergabe von Punkten für den fachspezifischen Studierfähigkeitstest dient die folgende Tabelle:

Noten	sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte	15, 14, 13	12, 11, 10	9, 8, 7	6, 5, 4	3, 2, 1	0

Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die vom fachspezifischen Studierfähigkeitstest befreit sind, werden die Punkte nach der Tabelle aufgrund der ungerundeten Durchschnittsnote ihrer bisher im Studium erbrachten Leistungen vergeben.

(2) Die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 1 (schulische Leistungen), die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 2 (Ausbildungsleistungen), die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 3 (berufliche und sonstige Leistungen) und die Punktzahl nach Absatz 1 Nr. 4 (fachspezifischer Studierfähigkeitstest) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 75 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste erstellt.

#### **§ 11**

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Konstanz.

#### **§ 12 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2015/16. Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Konstanz für die Zulassung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im weiterbildenden Bachelorstudiengang Motorische Neurorehabilitation vom 2. September 2014 (Amtl.Bekm. 45/2014) außer Kraft.

Konstanz, 3. Juli 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger  
- Rektor -